



(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Die nassauischen Staats- und Verwaltungs-Einrichtungen vor Einführung der Verfassung.

Von E. Neuhaus.

Die Ständeversammlung vom 3. März 1818 war die erste Einrichtung in allen deutschen Staaten, in welchen das Volk durch seine selbstgewählten Vertreter auf die künftige Gestaltung der Staatsverhältnisse unmittelbaren Einfluß gewann. Ihre Eröffnung fällt wenigstens in einen Zeitraum, wo ähnliche Einrichtungen in vielen andern Ländern erst vorbereitet wurden oder sich mehr oder weniger ihrer Entwicklung näherten. Deshalb war auch die Aufmerksamkeit ganz Deutschlands auf diese Verhandlungen und ihre Resultate gerichtet, und die Tätigkeit der Versammlungen erhielt damit für das ganze Vaterland eine folgenreiche Wichtigkeit. Die einzuführenden Änderungen hatten allerdings auch ihren historischen Hintergrund und einen durch die veränderten Zeitverhältnisse bedingten Werdegang, auf den aber die um das zeitgemäße Wohl ihrer Länder stets besorgten früheren Regenten aus dem Hause Nassau schon hinarbeiteten. Sie haben sich zunächst das Verdienst erworben, daß die kritischen Zeitpunkte der Vergangenheit von ihnen mit Weisheit und Einsicht dazu benutzt wurden, die vorher getrennten Landesteile, die durch Lage und gemeinschaftlichen Verkehr zu einander gehörten, auch politisch zu einen, so daß sie ein geschlossenes, in seinem Innern durch keine fremde Herrschaft mehr unterbrochenes Staatsgebiet bildeten, und durch ein geordnetes Staatswesen den Weg zur Einführung der Verfassung zu ebnen. Seit mehreren Jahrhunderten waren die Länder zwischen Main, Lahn, Sieg und Rhein, die unser Herzogtum bildeten, unter die verschiedensten Staaten und Herrschaften, je nach der Fügung früherer zufälliger geschichtlicher Begebenheiten, geteilt. Folgen dieser Trennung waren für diese Länder die abweichendsten politischen und Verwaltungseinrichtungen, durch welche ihre Bewohner von einander politisch abgesondert und sich fremd wurden. Alle einzelnen Teile dieses Landstrichs und öfters ganz kleine Gebietsteile wurden dadurch in Widerspruch mit dem, was frühere Staatsverhältnisse forderten, gezwungen, nur isolierendes eigenes Partikular-Interesse oder das der größeren deutschen Länder zu verfolgen, denen sie als abgerissene Teile früher angehörten. Ein Boden trug ihre Bewohner, ein Land nährte sie, aber ein gemeinschaftliches Landesinteresse verband sie nicht. Selbst der Umstand, daß ungefähr zwei Drittel unseres Herzogtums aus alten nassauischen Stammesländern zusammengesetzt waren, konnte nicht eine größere politische Einheit unter den Bewohnern dieser Gegenden erzeugen, weil auch das nassauische Gebiet unter eine große Anzahl Fürsten aus dem Nassauischen Hause ehemals verteilt war, welche zwar Familienverträge in Beziehung auf Erbfolge und Erhaltung des gemeinschaftlichen Familieneigentums vereinigten, nicht aber in Beziehung auf Regierung und Verwaltung. Des Familienbandes ungeachtet, blieben daher auch die ursprünglich nassauischen Fürstentümer und Herrschaften vor ihrer früher oder später als Folge der Familiengesetze vor sich gegangenen Einigung sich so fremd als andere deutsche abgesonderte Länder. Die Begebenheiten, die meistens Resultate der großen politischen Umwälzungen waren, die die Gestalt Europas und besonders

Deutschlands wesentlich abgeändert hatten, hatten es auch bewirkt, daß diese durch Schönheit und Fruchtbarkeit ausgezeichneten, im Herzen Deutschlands liegenden Ländchen später einem Fürsten gehörten. Keine Aufopferung, um diesen für alle Bewohner dieser Gegenden gleich wohlthätigen Zweck der Einigung zu erreichen, war insbesondere dem, dem Lande durch einen plötzlichen Tod zu früh entzogenen, durch die vorzüglichsten Eigenschaften des Verstandes und des Herzens gleich ausgezeichneten Fürsten Friedrich Wilhelm zu schwer erschienen. Mit Recht sah dieser geistvolle Mann zunächst die politische Einigung des früher nur topographisch vereinigten Gebiets als notwendige Vorbedingung aller zweckmäßigen Staats- und Verwaltungseinrichtungen an. Unter Hintansetzung seiner persönlichen Neigungen und Wünsche hatte er nur diesen Zweck verfolgt. — Nachdem nun auf diese Weise das Herzogtum gebildet war, nachdem der Grund zu inneren Reibungen unter den Bewohnern unseres Landes, früher aus verschiedenem Landesinteresse entspringend, vernichtet und die verschiedenen Verwaltungssysteme aufgehoben waren, war erst die Möglichkeit gegeben, eine Landesverfassung ins Leben zu rufen und auf Grundlage dieser Verfassung neue allgemeine Verwaltungsordnungen aufzubauen. Um den zum erstenmal versammelten Ständen die dermalige Lage des Herzogtums bekannt zu geben, hielt der dirigierende Staatsminister am 4. März 1818 einen längeren Vortrag, in dem er einen getreuen Abriß der bestehenden Verwaltungseinrichtungen zusammenstellte, die Resultate derselben entwickelte, und zugleich ihnen diejenigen Angelegenheiten vorlegte, bei denen zunächst ihre verfassungsmäßige Einwirkung zum Wohle des Landes von Sr. Herzoglichen Durchlaucht in Anspruch genommen wurde.

Aus diesem Rückblick ist folgendes zu entnehmen: Als erste Pflicht, die den verstorbenen Regenten ihr Verbot, für das Beste des Landes zu sorgen, auferlegte, war nach Vereinigung der Gebietsteile die Vereinfachung der oberen Landesverwaltung. Schon die gebotene Verminderung des Verwaltungsaufwands, Sicherung der Vollziehung der gegebenen Vorschriften und die Beschleunigung des Gangs der Verwaltung forderten dringend zunächst die Konzentrierung der administrativen und Gerichtsbehörden. Nachdem in der zweiten Hälfte des Jahres 1815 die verschiedenen Landesteile mit Ausnahme der Niedergrafschaft Katzenelnbogen vereinigt waren, wurde auch schon mit dem Anfang des Jahres 1816 die Vereinigung der oberen Verwaltungsbehörden vollzogen. An die Stelle von drei Regierungen und drei oberen Gerichten, drei Konsistorien und mehreren andern untergeordneten Zentralstellen und Kommissionen traten eine Regierung und ein zweites Instanzgericht. Ebenso wurden auch die Finanzverwaltungsstellen vereinfacht, und indem die Befolgungen der Angestellten so erhöht wurden, wie es ihre Amtswürde forderte, wurde ein beträchtlicher Teil des früheren Zentral-Verwaltungsaufwands dem Lande erspart. Eine Erfahrung von 2 Jahren, also bis zum Jahre 1818, erwies, daß diese neu angeordneten Verwaltungsstellen ihre Geschäfte ebenso

rasch und gründlich erledigten, als dies früher der Fall war. Nirgends ergaben sich Rückstände, nirgends waren Klagen über unerledigte Arbeiten laut geworden. Es war sogar vorzusehen, daß das angestellte Personal nach vollzogenen Dienstleistungen bei manchen Stellen ohne Nachteil des Dienstes noch vermindert werden könne, denn Entfernung alles überflüssigen Dienstpersonals war das Maxim der nassauischen Staatsverwaltung. Nicht nur finanzielle Gründe geboten das, sondern auch die richtige Ansicht, daß überflüssige Staatsdiener den Geschäftsgang anstatt zu fördern nur stören. Nach geordneten Zentral-Verwaltungsstellen wurde im Jahre 1816 auch bereits die Amtsverwaltung neu geordnet. Die Vereinigung aller Gebiets-teile zu einem Ganzen hatte es möglich gemacht, auch die Zahl der Amtsbezirke beträchtlich zu vermindern. An Stelle von mehr als 60 Ämtern traten 28 Amtsbezirke; anstatt einigen 60 Amtleuten und dem entsprechenden Unterpersonal hatten die Landesstellen nur noch 28 Beamte zu besolden. Diese Vereinigung der Amtsverwaltung wurde auch von den Ständes- und Grundherren, die noch ihre eigene Gerichtsbarkeit anzuspreden befugt waren, zum allgemeinen Besten dadurch erleichtert, daß sie keinen Anstand nahmen, ihre Patrimonial-Jurisdiktionsbefugnisse dem Landesbeamten des Distrikts zu übertragen. Es braucht hier noch kaum gesagt zu werden, daß man, indem man die Zahl der mitunter kärglich und unzulänglich besoldeten, manchmal nur auf Sporteln angewiesenen Beamten verminderte, auch manchen Mißbrauch der Amtsgewalt zum Nachteil der Untertanen in der Quelle erstickte. —

Eine ganz besondere Rücksicht wurde der besseren Einrichtung der Forstverwaltung gewidmet. Mehr als ein Drittel der Arealfläche des Landes war mit Wald bedeckt. Vier Fünftel aller Waldungen gehörten zum Korporationsvermögen der Landesgemeinden, und sie wurden für diese Ertragsquellen, welche den Betrag ihrer sämtlichen Landesabgaben beträchtlich überstiegen. Auch bei der Forstverwaltung konnten die Inspektionsbezirke sehr vereinfacht und dabei noch die Kosten, die die Waldeigentümer zu tragen hatten, im ganzen vermindert werden. — Die Anordnungen für die Bergverwaltung waren vor dem Jahr 1818 noch nicht vollständig gegeben; doch waren die wesentlichsten Vorbedingungen schon getroffen worden, um diesen Administrationszweig zu begünstigen. Dahin gehörte vor allem die Aufhebung des Bergzehnten für alle neu zu eröffnenden Gruben im Herzogtum. Von der Aufhebung dieser lästigen Auflage äußerten sich bereits in vielen Gegenden des Landes durch vermehrten Bergbau die wohlthätigsten Folgen. Insbesondere hatte sich der Bergbau auf bituminöses Holz, das sonst als Regal behandelt und dessen Gewinnung nun freigegeben wurde, mächtig vermehrt. — In enger Verbindung mit dem Forsthaushalt stand die Verwaltung des Gemeindeguts. Beinahe überall im Herzogtum bestand als Herkommen, daß nur ein geringer Teil des Einkommens der Gemeinden zu Zwecken der Gemeindeverwaltung verwendet wurde. Dabei wurden die Einkünfte der Gemeinden im allgemeinen schlecht verwaltet. Wer sich in der Gemeinde überwiegenden Einfluß und Ansehen zu verschaffen wußte, fand darin auch häufig bald die Mittel zu seinem und seiner Verwandten und Anhänger Vorteil, über das Korporationsvermögen der Gemeinden zu disponieren. Die Waldungen, der Hauptreichtum der Gemeinden, wurden unregelmäßig bewirtschaftet, das Holzungsrecht von den Gemeindegliedern öfters willkürlich ausgeübt, und da, wo eine bessere Haushaltung eingeführt war, der ganze Ertrag der Waldungen nach Köpfen in der Regel als Lohholz unter die Gemeindeglieder verteilt. Diese Einrichtungen waren überlebt und bedurften einer gründlichen Aenderung. Sie konnten ohne fühlbare Nachteile zu einer Zeit bestehen, in welcher, während bedeutende Kriegskosten und Kriegsschulden noch nicht auf den Gemeindefassen lasteten, die Staats- und Gemeindebesteuerungen, mehr nach der Zahl der Familie und Köpfe als nach dem Grundbesitzum der einzelnen Einwohner repartiert wurden, zu einer Zeit, wo die Gemeinde- und Staatsabgaben vorzugsweise auf der ärmeren Einwohnerklasse ruhten, — zu einer Zeit, wo als Folge der Leibeigenschaft die Leistungen an den Leihherren nach Köpfen und Gespannen repartiert wurden. Unter solchen Verhältnissen konnte es den Regeln der Billigkeit entsprechen, daß aus den Korporationseinkünften der Gemeinde die ärmere Einwohnerklasse reichlicher unterstützt wurde. Der Ärmere war es damals ja auch, auf dem die Beiträge zu Staats-, Gemeinde- und leibherrlichen Abgaben vorzugsweise ruhten. Die Ereignisse der Neuzeit aber hatten dies Verhältnis vollständig aufgehoben. Es war unmöglich, die ungeheuren Summen, welche der Revolutionskrieg forderte, der insbesondere früher in unserem Vaterlande wütete, im Wege der altherkömmlichen Besteuerung aufzubringen. Schon zu Ende des verfloffenen Jahrhunderts

waren deshalb die Regierungen der hessischen und nassauischen Länder genötigt, den Grundsatz, nicht ohne Widerspruch der Privilegierten, auszusprechen und durchzuführen, daß kein Steuerprivilegium gegen Beiträge zu Leistungen, die der Krieg veranlasste, schäßen solle. Damit war aber das Signal zur meistens willkürlichen Besteuerung und Bedrückung der vormals Privilegierten zur Erleichterung der Gemeinden, in welchen ihre Besitzungen gelegen waren, gegeben. Ohne Einfluß auf den Gemeindehaushalt selbst zu gewinnen, hatten sie nun alle nachteiligen Folgen des nicht geordneten Gemeindehaushalts und zwar in einem um so stärkeren Maße zu tragen, als die Regulierung ihrer Beitragsquote sich in den Händen derer befand, die sie zu eigener Erleichterung zu erhöhen ein Interesse hatten. Als nach Aufhebung der Reichsverfassung zur Gleichstellung der Staatsabgaben ein neues Kataster im Herzogtum eingeführt wurde, wurde zwar bewirkt, daß diesen willkürlichen Steueranschlägen durch die Vorgesetzten der Gemeinden vorgebeugt und auch die Beiträge zu Kriegs-Gemeinde-Ausgaben unter alle Einwohner nach Verhältnis ihres Besitztums verteilt werden konnten; allein das Hauptübel blieb fortbestehen. — Anstatt zur Abzahlung und Verzinsung der Gemeinde-Kriegsschulden die reichlichen Gemeinbeeinkünfte zu verwenden, wurden diese nach wie vor zersplittert und zum Teil unter die Gemeindeglieder nach der Familienzahl verteilt, obgleich diese nun nicht mehr wie früher zu den Gemeindeausgaben beizutragen hatten. Das durch den Krieg entstandene Defizit in den Gemeinbeeinnahmen wurde nun eine unerträgliche Belästigung der vormals Steuerfreien und stark Begüterten und nach dem neuen Steuerkataster in außerordentlichen Beiträgen erhoben. (Schluß folgt.)

Aus Goethe's Wiesbadener Kurlagen.

Als Goethe sich in den Jahren zwischen 1813—1815 entschloß, seine Bäderkuren nicht mehr in den böhmischen Bädern, sondern im rheinischen Lande, in Wiesbaden zu verbringen, da tat er dies mit der Absicht, dort still und ungestört zu leben. Dieser Wunsch erfüllte sich auch; freilich fehlte es dennoch nicht an mancherlei interessanten Erlebnissen und Intermezzi.

Während seines zweiten Kuraufenthaltes in Wiesbaden im Jahre 1815 besuchte Goethe eines Tages auch die Klostermühle bei Klarental. Diese Mühle erregte das Interesse des Dichters deswegen, weil er hier ein schönes Abbild seiner „Dorothea“ gefunden zu haben glaubte. . . Die Mühle war nämlich auch zugleich eine Herberge für Wiesbadener Kurgäste, die den schönen Weg von der Stadt bis hierher oft und gern unternahmen. Schon am frühen Morgen war es in dem lauschigen Garten der Mühle lebhaft; unter den hohen Bäumen saßen die Wanderer und träumten sich in die Zeit zurück, da hier in Klarental noch fromme Nonnen durch die Klostergärten wandelten. Als eine Stiftung König Adolfs (1298) hatte diese Klausur während des ganzen Mittelalters den Ruf, ein Kloster der adligen Damen zu sein; waren doch die ersten Nonnen keine geringeren als Adelheid, des Königs schöne Tochter und Richardes, seine leibliche Schwester. In der ehemaligen großen und schönen Kirche fanden viele Glieder des nassauischen Fürstenhauses ihre letzte Ruhestätte und es nahm nicht Wunder, daß schon in alten Zeiten die Romantik um Klarentals Mauern ihren Zauber wob. . .

Goethe kam nun eines Tages (am 29. Mai 1815) ebenfalls in den Garten der Klostermühle und sah hier die Tochter des Wirtes, Katharine Eleonore, eine schön erblühte Jungfrau von 18 Jahren. Sie bediente die Gäste im köstlichen Küchlein und in weißer Batistenschürze und immer wieder betonte Goethe: „Das Mädchen hier ist die Doppelgängerin meiner Dorothea. . .“

Der Besitzer der Mühle und Katharina Eleonores Vater war Johannes Reinhardt, gebürtig aus Nastätten. Zwei Jahre vorher (1813) war der noch rüstige Mann plötzlich verstorben und hinterließ außer seiner Witwe noch eine große Kinderfamilie. Katharina Eleonore war die älteste Tochter und Goethe betrachtete immer wieder das emsige Gehaben des schönen Mädchens, wie es im Haushalt rührig war und vor allem die große Kinderschar betreute. So war es kein Wunder, wenn der Dichter in ihr ein Abbild seiner Dorothea sah und der Goetheforschung muß es vorbehalten bleiben, festzustellen, ob nicht Goethe in seiner Gedichtsammlung auch „den schönen Möllers-tochter auf der Nonnenmühle bei Wiesbaden“ einige Gedichte gewidmet hat.

Gegenüber seinen Wiesbadener Freunden, also in erster Linie Zeller und Schloffer, sowie zu seinen Frankfurter Freunden, Willemmer und Boisseré, sprach Goethe sich ausführlich über sein Erlebnis auf der Mühle bei Wiesbaden aus.

Katharina Eleonore Reinhardt vermählte sich später mit dem Wiesbadener Badewirt Philipp Daniel Herber und starb verwitwet im Jahre 1872 im fünfundsiebzigsten Lebensjahre.

H.

Geldwesen und Lebensmittelpreise im Nassauischen vor 110 Jahren.

Mitgeteilt von W. Groß, Dierdorf.

Um das Jahr 1808 sah es in den nassauischen Landen hinsichtlich des Geldwesens recht lunterbunt aus. Besonders gab das Überhandnehmen der meist sehr minderwertigen fremden und auch einheimischen Scheidemünzen Anlaß zu vielfältigen Klagen. Mancher, der damals im Handel und Wandel die Augen nicht aufmachte, konnte sich hernach den Schaden besehen. Infolge der in den benachbarten Gebieten erlassenen Münz- edikte waren die dort im Kurse herabgesetzten kleineren Geldsorten in solchen Mengen über die Grenze gebracht worden, daß bald ein empfindlicher Mangel an größeren Silbermünzen sich bemerklich machte, dem die Obrigkeit nach Kräften zu steuern suchte. Unterm 9. April 1808 erließen die beiden Landesherren Friedrich August, Herzog zu Nassau, und Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau, von Wiebich bezw. Weilburg aus eine Ver- ordnung, die u. a. bestimmte: Im Tal Ehrenbreitstein soll eine eigene Münzstätte errichtet werden, die in Zukunft für das Herzogtum Conventions- und Scheidemünzen prägen soll. Von jetzt ab soll nur der 24 Guldenfuß gelten und die damit verbundene Gulden- und Kreuzerwährung bei allen öffentlichen Rechnungen eingeführt werden. Die vor Erlass dieser Verord- nung abgeschlossenen Contratte sollen in ihren Beträgen dem neuen Münzfuß derart angepaßt werden, daß für je 104 $\frac{1}{2}$ Gulden 100 Gulden gesetzt werden. Vom 1. Oktober ab dürfen im Bereiche des Herzogtums nur noch Conventionsmünzen in Zahlung gegeben werden (ganze, halbe und Viertels-Conven- tionstaler, 24-, 12- und 6-Kreuzerstücke); neben ihnen soll auch den Brabanter Talern sowie den französischen Silbermünzen der Umlauf gestattet bleiben. Als Scheidemünzen haben nur die aus der Ehrenbreitsteiner Münze hervorgegangenen Kreuzer- stücke aus Kupfer Geltung. Während der Übergangszeit (bis zum 1. Oktober) sind die bisherigen Scheidemünzen, jedoch in herabgesetztem Kurswerte, zugelassen und zwar: das 6-Kreuzer- stück zu 5 Kr., 3-Kreuzerstück zu 2 Kr. und 1-Kreuzerstück zu 2 Pfsg. — das 24-Stüberstück oder 8 Groschen zu 23 Kr., eben- so die 15-, 12-, 6-, 3-, 1 $\frac{1}{2}$ -, 1-, $\frac{1}{2}$ -Stüberstücke unter ent- sprechender Herabsetzung des Wertes; das letztgenannte Stück zu $\frac{1}{4}$ Kr. berechnet. An trierischen Münzen waren bisher in Umlauf 1-, 3-, 3 $\frac{1}{2}$ -, 8-, 16- und 32-Albusstücke. Sie sollen zu folgenden Werten angenommen werden: 1, 4, 5, 11, 22, 44 Kreuzer. Die beiden letztgenannten Sorten gelten nicht als Scheidemünzen, während alle übrigen bei Zahlungen nur bis zum 10. Teile der Hauptsumme angenommen zu werden brauchen. Endlich bestimmte die Verordnung, daß fortan auch die von der Polizei anzusetzenden Warenpreise nach Gulden und Kreuzern festzusetzen seien. In dem damals zum Herzogtum gehörigen Amte Altenkirchen (Westerwald) galten folgende Höchstpreise:

Ein Sed von 5 Lot 2 Quintchen 1 Kr. — ein 7 pfündiges Schwarzbrot 14 Kr. — ein ganzes Weißbrot 21 und ein halbes 10 Kr. — ein Pfund gutes Ochsenfleisch 10 und mittelmäßiges 9 Kr. — ein Pfund gutes Rindfleisch 9, ordinäres 8 Kr. — ein Pfund Kalbfleisch 7, Hammelfleisch 9, Schweinefleisch 10 Kreuzer. Über die damaligen Preise der Kaufmannswaren enthält die von dem Kaufmann Dohle in Hachenburg unterm 16. August 1808 aufgestellte Preistafel u. a. folgende Angaben: Anisamen (1 Pfund) 30 Kr. — Baumöl (1 Maß = 2 Liter) 2 Gld. 18 Kr. — Bleiweiß (1 Pfd.) 23 Kr. — Branntwein (1 Ohm) 37 Gld. — Kaffee, gelber und blauer (1 Pfd.) 2 Gld. — Eichorien (1 Pfd.) 14 Kr. — Corinthen (1 Pfd.) 34 Kr. — Essig (1 Maß) 20 Kr. — Feins (1 Maß) 1 Gld. 54 Kr. — Gerste (1 Pfd.) feine 12 Kr., grobe 6 Kr. — Hirsen (1 Pfd.) 6 Kr. — Mostermehl (Senfmehl) 1 Pfd. 24 Kr. — Naeglein (1 Lot) 10 Kr. — Pfeffer (1 Pfund) 56 Kr. — Reis (1 Pfd.) 17 Kr. — Rosinen (1 Pfd.) 34 Kr. — Rübol (1 Maß) 1 Gld. 20 Kr. — Salz (1 Pfd.) 4 $\frac{1}{2}$ Kr. — Safran (1 Lot) 1 Gld. 4 Kr. — Schnupftabak (1 Pfd.) 4 Sorten von 1 Gld. 4 Kr. bis

28 Kr. — weiße Seife 24, schwarze 17 Kreuzer — Tabak (1 Pfund): Kanaster 1 Gld. 36 Kr., Portoriko 1 Gld., Kanaster 38 Kr., Mydenschrüver 40 Kr., Stein 36 Kr., ord. N. B. 16 Kr. — Thran (1 Maß) 2 Gld. — Kandiszuder (1 Pfd.) blank 1 Gld. 16 Kr., gelb 1 Gld. 12 Kr., braun 1 Gld. 8 Kr. — Meliszuder 1 Gld. 26 Kr. — Zwetschen 7 Kr.

S.

Alte Eisenhütten im Taunus.

Von M. Harrach.

Noch heute rauchen die Schöte der Eisenhämmer und Erz- hütten im Lahntal wie zu alten Zeiten und schier unerschöpflich erscheinen dort die Erzgänge und Fundstellen von Eisenerz und Braunstein. Im hohen Taunus gab es vor Jahrhunderten ebenfalls eine lebhafteste Tätigkeit im Eisengewerbe, aber längst ist dort wieder Ruhe und Stille an diesen einst so betriebsamen Stätten eingelehrt. In der Nähe von Esch und bei Emmer- hausen sind solche alte, ausgegangene Eisenhämmer noch heute vorhanden und bei Weilmünster hat die Audenschmiede in der Neuzeit wieder neues Leben erhalten und zählt in der Reihe der Buderus'schen Werke zu den lebhaftesten Betrieben. Schon im Jahre 1421 soll ein Ritter Udo in dieser Waldschmiede tätig gewesen sein, und in den nassauischen Chroniken des 10. bis 15. Jahrhunderts treffen wir immer wieder Belege und Einträge, die sich auf Abgaben und Zehnten in Form von geschmiedeten und rohen Eisen beziehen. In die früheste Zeit gehen diese Berichte sogar auf die Zeit der Rimesgründung am Pfahlgraben zurück.

Der damalige Hüttenbetrieb mag freilich einfach genug ge- wesen sein. An einzelnen Stellen des Taunus findet der Wanderer noch heute halb verschüttete oder durch Gestrüpp verwilderte Schlackenhalter. An den Ufern von Bächen und Flüssen, namentlich an der unteren Weil und Ems waren solche Schlackenanhäufungen sehr viele anzutreffen und haben zu der Vermutung geführt, daß das Eisen durch Hand- und Trethütten geschmolzen worden sei. Doch fehlen darüber die genaueren Nachweise. Die Sage hat sich natürlich auch auf diesem Ge- biete betätigt und eine Legende berichtet, daß ein junger nassauischer Graf seine überschüssigen Körperkräfte darin übte, daß er allwöchentlich die Waldschmiede seines Ländchens auf- suchte, um dort eigenhändig die Hufeisen für seine Pferde zu schmieden.

Die eigentlichen Eisenhütten kommen in Nassau und im Hochtaunus urkundlich nachweisbar zum erstenmal im 15. Jahr- hundert unter dem Namen „Waldsmitten“ vor. Im Jahre 1507 legten die Reiffenberger eine Schmiede „auf der Sorge“ an der Weil an.

Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts hielt auch der „hohe Ofen“ Einzug im Nassauischen. In einem Vergleiche zwischen zwei nassauischen Fürsten, Graf Johann V. von Nassau-Dillen- burg und Gerhard von Sayn im Jahre 1478 ist in dunklen Sätzen von geheimen Vorteilen beim Schmelzen des Eisens die Rede; diese Vorteile soll keiner, der sie in den nassauischen Grafschaften kennen gelernt hat, verraten oder verleiten „bei Berwirten von Leib und Gut“. Das war der Zeitpunkt, da auch in den Eisenhütten des Taunus und Westerwald die alten „Brennwerke“ von den „hohen Ofen“ verdrängt zu werden begannen.

Der Abbau von eisenhaltigen Erzen (Manganerz und Eisen- stein) ist heute im Lahngau noch ebenso stark im Schwunge, wie vor Jahrhunderten; aber im Taunus sind die Abbaueiten längst vorbei; nur am Ostrand und im Norden gibt es noch vereinzelte Fundstellen und Grubenbauten. Manche Orts- namen weisen im Nassauischen noch heute auf frühere Eisen- hütten hin. So ist ganz unzweifelhaft der Name Schmitten von einer Eisenhütte oder Schmiede herzuleiten, die in alter Zeit an dieser einsamen Stelle des Weiltals stand und aus der sich dann später ein Dorf entwickelte. Die meisten dieser Eisen- hütten gingen nach einiger Zeit wieder ein, da die Fundstellen nicht das hielten, was man sich von ihnen versprach.

Schon im 8. Jahrhundert ist in einer alten Nassauer Ur- kunde von einer Eisensteingrube die Rede; drei Gruben bei Wilmonstere (Weilmünster) mußten eine jährliche Abgabe aus den Eisensteingruben an das Kloster Lorch liefern.

Die Königsteiner Gegend hatte im Mittelalter eben- falls ihre Eisenhütten und in diesem Falle verbunden mit einer für damalige Verhältnisse gar nicht unbedeutenden Waffen- industrie. In den Jahren von 1468 bis 1670, also nahezu zwei

Jahrhunderte hindurch, wurden im sogenannten „Schmitttröder“ bei Königstein Feldschlingen, Karttaunen und Kanonen gegossen. Auf dem Wege über den Romberg wurden die Geschütze dann nach Mainz und Königstein befördert; dieser Weg führt noch heute im Volksmund den Namen Kanonenweg.

Auch zur Römerzeit hatte der Taunus seine Eisenhütten. In der Waffensammlung des Saalburg-Museums befinden sich, abgesehen von der „Dupendware“, manche Stücke, die sicherlich an Ort und Stelle gemacht waren, zumal sich kaum tausend Schritte vor dem Pfahlgraben am „Dreimühlensborn“ und in seiner Nähe, beim „Drususkäppel“ römische Eisenschmelzen, vermutlich auf germanischer Grundlage, vorfinden. Das Eisenerz stammte aus der Lahntalgegend, wo ja noch heute Eisenerzgruben im Abbau sind. Das Erz verarbeiteten die Saalburgleute zu Schmiedeeisen in eineinhalbmeter hohen Luppen. Die Äxte und Lanzen sind richtig gestählt und könnten auch heute nicht besser bearbeitet sein.

S. 2

Altnassauer Allerlei.

J. L. Verleihung der Stadtrechte an den Fleden Eppstein i. Z. Die Burg Eppstein wird urkundlich 1124 erstmals genannt. 1173 steht Eppstein unter Gottfried I., der wohl als eigentlicher Begründer des Eppsteinischen Geschlechts gelten kann. — Am 30. November 1318 verließ Kaiser Ludwig der Bayer auf Bitten des Herrn Gottfried V. von Eppstein dem Fleden Eppstein die gleichen Rechte und Freiheiten, wie solche die Freie Stadt Frankfurt damals besaß. Würden wir nicht in den durch diesen Krieg hervorgerufenen bedauerlichen Zeitverhältnissen leben, so beginge Eppstein sicher diesen für seine Geschichte bedeutsamen Tag würdig und festlich. Die Urkunde, welche Eppstein die Stadtrechte verlieh, hat in deutscher Übersetzung ungefähr folgenden Wortlaut: „Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König der Römer, allzeit ein Mehrer des Reiches, wollen zur Kenntnis der gesamten Getreuen des heiligen römischen Reiches gelangen lassen, daß wir dem Edlen Herrn Gottfried von Eppstein, unseres lieben Getreuen, in Betracht seiner Verdienste auf seine inständigen Bitten, seinen Fleden, genannt Eppstein, gelegen unterhalb der Burg Eppenstein, mit gegenwärtigem Kraft der Fülle der königlichen Gewalt freimachen, ihm aus besonderer Gnade bewilligen, daß sie mit Mauern und Gräben umgeben werden soll und sich derjenigen Rechte und Freiheiten erfreuen, deren unsere königliche Stadt Frankfurt sich bekenntmaßen erfreut und genießt. Vorbehalten jedoch dessen, daß durch diese ihre Freimachung dem Ehrwürdigen Erzbischof von Mainz, Petrus und seiner Kirche keine Beeinträchtigung in ihren Rechten geschieht oder einer seiner Untertanen beiderlei Geschlechts, wessen Stellung und Standes er auch immer sei, als Bürger der Stadt selbst aufgenommen werden sollte oder könne. Zum Zeugnis dessen haben wir befohlen, gegenwärtigen Brief zu schreiben, und mit Unserem Magistratsiegel zu bekräftigen. Gegeben zu Oppenheim am 30. November des Jahres des Herrn 1318, des 5. Jahres unserer Regierung. Ludwig.“ — Daß Eppstein Feste zu veranstalten versteht, die auch auswärts sich eines guten Rufes erfreuen, zeigten die im Jahre 1913 auf Burg Eppstein aufgeführten mittelalterlichen Volksfeste. Die zahlreichen Besucher dieser Volksfeste, die im ehemals schönen Schloß dortselbst sich abspielten und wobei die alten Vorgänge von den damals Eppsteiner Bürgerinnen und Bürger wahrheitsgetreu in farbenprächtigen Trachten erzählt wurden, haben sicher auf die Besucher den besten Eindruck gemacht. Der Krieg hat leider die Wiederholung der Feste unmöglich gemacht. Weitere Feste waren vorgesehen: Die Zeit des Ausganges der Eppsteiner zum Übergang an das Haus Stolberg-Königstein (1535), die Zeit des dreißigjährigen Krieges und zur Feier des 600jährigen Stadtjubiläums sollte dann die Trilogie dieser Feste in sechs Vorstellungen erfolgen. Zahlreiche Gönner hatten bereits ihre finanzielle Unterstützung zu diesem Vorhaben in reichem Maße zugesagt. Die Zeitverhältnisse ließen den begonnenen Weg zum Guten, Schönen und Wahren nicht weiter gehen und so mußte auch auf den vorjährigen Jubiläumstag verzichtet werden. Kaiser Karl IV. verlieh 1355 Gottfried VII. das Recht, Münzen prägen zu lassen; 1433 nahmen die Herren von Eppstein eine Erbteilung der Herrschaft vor. Eberhard erhielt hierbei die Hälfte der Burg nebst der Grafschaft Königstein und Falkenstein und setzte seinen Neffen Ludwig zu seinem Nachfolger ein; die Stolberger waren Herren des Ländchens bis 1581, worauf es an Kurmainz und 1803 an Nassau fiel. Die nassauische Regierung verlegte das hier bestehende Gericht nach Königstein

und die Oberförsterei nach Hochheim; auch die vom Kaiser Ludwig verliehenen Stadtrechte gingen verloren, zu deren Wiederlangung neue Schritte eingeleitet worden sind. Hoffentlich erfüllen sich die Wünsche der berechtigten Bitte.

Th. Sch. Eine eigentümliche Art, sich Wilderer vom Halse zu halten. Der durch seine weise Regierung bekannte Graf Johann der Ältere von Nassau-Dillenburg (1559–1606) erklärte in einer Waldbordnung vom 18. Januar 1562, er habe in Erfahrung gebracht, daß viele Untertanen, Bürger, Bauern, Hüttenleute und Müller eigene Fischhamen führten. Er gebiete ihnen bei schwerer Strafe, sich derselben baldmöglichst zu entäußern und sich nicht mehr beim Fischen betreten zu lassen. Dagegen sei er bereit, wenn jemand, sei es Mann oder Weib, „schwach oder sunst der Gelegenheit werken, daß sie sondern lusten (besondere Lust) zu einem essen fisch hatten, soll denselben uff ihr glaubwürdig anzeigen jederzeit durch unsere jedes orts befelschhaber durch den fischer ein essen fisch verschafft werden, den reichen ums geld, den armen ums Gotteswillen“. Weiter verlangte er von allen nicht dazu berechtigten Untertanen, sich des Schießens von Hasen und jagdbarem Geflügel zu enthalten, „mit oberörter gnediger erbiethung, kranken leuthen und schwangeren weibern uff ihr ahnsuchen bei unsern befelschhabern jederzeit einen hasen reichen zu lassen“.

Th. Sch. Billige Hühner und Eier. Verschiedene Orte der Niedergrafschaft Lageneinbogen hatten an ihre hessische Landesherrenschaft, und als die Niedergrafschaft an das Herzogtum Nassau gekommen war, an die herzogliche Domänenverwaltung Subenhühner und Osterer zu liefern, so beispielsweise Vollschied 3 Hühner und 30 Eier, Pohl 2 Hühner 20 Eier, Attenhausen 570 $\frac{1}{2}$ Eier, Kordorf 516, Bremberg 61 $\frac{1}{2}$, Roth 19 $\frac{1}{4}$ Eier. Die Hühner wurden vielfach in Geld entrichtet, und zwar 10–11 Kreuzer für ein Huhn. Die Eier wurden von den Rezepturbeamten in den Orten versteigert, so daß der Meistbietende dieselben für sich erhob. Im Jahre 1817 wurden zu Attenhausen für 100 Eier 32 Kreuzer angeboten und 55 gezahlt, in Kordorf für 100 Eier 30 Kr. angeboten und 50 gezahlt, in Bremberg für 61 $\frac{1}{2}$ Eier 24 Kr. angeboten und 28 gezahlt, in Roth für 19 $\frac{1}{4}$ Eier 8 Kr. angeboten und 11 gezahlt.

Th. Sch. Schutz den Biertrinkern auf dem Westerwald gegen Wucherpreise und Fälscherei, 1734. Die fürstlich oranien-nassauische Regierung zu Diez machte am 14. Dezember 1734 bekannt, sie habe seit einiger Zeit mißfällig wahrgenommen, daß in dem Amte Beilstein, namentlich in den drei Kirchspielen Marienberg, Neukirch und Emmerichshain, zur Beschworde der armen Untertanen und reisenden Leute die Maß Bier für 3 Kreuzer verzapft und von diesem Preise unter dem nichtigen Vorwand eines alten Rechts nicht abgegangen werden wolle. Außerdem verfuhr der eine und andere Wirt so gottlos, eigennützig und betrügerisch, daß er in höchst strafbarer Weise zweierlei Sorten im Keller vor dem Ausschank vermische und damit einen unverantwortlichen Wucher treibe. Da aber ein solches Verfahren nicht nur den durch die Kriegsläufe ohnehin sehr bedrängten Untertanen, sondern auch dem gemeinen Wesen und den gnädigsten Herrschaft überhaupt sehr nachteilig sei, und in den umliegenden Orten die Maß Bier von gleicher, ja besserer Güte für 2 Kreuzer verzapft werde, so verordne sie, daß künftig die Maß nicht höher als um einen Albus oder zwei Kreuzer verzapft und zweierlei Bier nicht untereinander gemischt werde — bei 10 Reichsthaler Strafe und Konfiskation des Bieres in jedem Uebertretungsfall; auch werde in besonderen Fällen mit schwerer Leibesstrafe gegen die Verbrecher vorgegangen werden.

Th. Sch. Merkwürdige Weinlasten. Die herzoglich nassauische Domäne hatte alljährlich an die Ortsbehörde in Singhofen Amts Nassau 8 Maß „Bannwein“ zu dem jeweiligen Preise des Weins (so 1818 : 40 Kreuzer, 1819 : 24 Kreuzer) dafür zu entrichten, daß sie ihre Fluren in Banne abteile und beim Einsammeln der Zehntfrüchte für die Domäne darüber wachte, daß die Früchte von den Einwohnern nur bannweise eingefahren wurden, nachdem die Auszehntung erfolgt war. — Der Ort Weinähr war verpflichtet, jährlich 13 Maß „Seelengerätswein“ an die Rezeptur Nassau zu liefern, zu dem einzelne Dezenten einen halben, einen viertel, ja nur einen sechszehntel Schoppen beisteuerten. Trat ein schlechtes Weinjahr ein, so daß die Gemeinde nicht herbstete, dann bezahlte sie die Maß oder 4 Schoppen mit 4 kurtrierischen Albus, die man auch Petermännchen nannte und den Wert von 6 Kreuzer 2 $\frac{1}{2}$ Pfennig hatten; der genaue Wert eines kurtrierischen Albus betrug in nassauischem Geld 1 $\frac{3}{4}$ Kr., so daß anstatt der 13 Maß Wein 1 Gulden 27 Kreuzer abgeliefert waren. — Ein Schoppen „Weinährer“ kostete also 1 $\frac{1}{2}$ Kreuzer!